



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0115(1)
gel. VB zur Anhörung am 13.04.
2011_Praxisgebühr
05.04.2011

Berlin, 4. April 2011

Vorläufige Stellungnahme

der

Deutschen Krankenhausgesellschaft

(DKG)

zum

**Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Harald
Weinberg, Karin Binder, Inge Höger, Dr. Gesine
Löttsch, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer,
Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE**

**Praxisgebühr und andere Zuzahlungen abschaffen –
Patientinnen und Patienten entlasten**

BT-Drs. 17/241 vom 15.12.2009

Mit ihrem Antrag zur Abschaffung der Praxisgebühr und anderer Zuzahlungen vom 15.12.2009 verfolgt die Fraktion DIE LINKE das Ziel, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem sämtliche – in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende – Zuzahlungen, inklusive der Praxisgebühr, gestrichen werden. Als Gegenfinanzierung solle die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung auf das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung (West) angehoben werden. Darüber hinaus solle die Pflichtversicherungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung ebenfalls entsprechend erhöht werden.

Aus Sicht der Bundestagsfraktion DIE LINKE seien Zuzahlungen z.B. zu Arzneimitteln, zum Krankenhausaufenthalt, zur Krankengymnastik und die Praxisgebühr unsozial und hätten die ihnen ursprünglich beigemessene Steuerungswirkung einer übermäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verfehlt. Zuzahlungen würden vor allem gering Verdienende von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ausschließen und damit das Solidarprinzip untergraben.

Zu diesem Antrag nimmt die Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG) wie folgt Stellung:

Die DKG hat sich in der Vergangenheit stets konstruktiv an der Weiterentwicklung des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), somit auch der im GKV-System enthaltenen Zuzahlungsmechanismen, beteiligt. Aus Sicht der DKG ist es gerade im Interesse der Versichertengemeinschaft – entsprechend dem Solidarprinzip der GKV – eine Überinanspruchnahme von Leistungen der GKV nach Möglichkeit zu vermeiden. In einigen Teilbereichen ist daher eine Selbstbeteiligung der gesetzlich Krankenversicherten durch angemessene Zuzahlungen erforderlich, selbstverständlich verbunden mit Regelungen, wodurch einkommensschwache Versicherte sowie chronisch Kranke vor finanzieller Überforderung geschützt werden. Letzteres wird derzeit jedoch durch die Regelungen des § 62 SGB V sichergestellt. Danach haben GKV-Versicherte, bei denen die Zuzahlungen eine finanzielle Überbeanspruchung verursachen würden, die Möglichkeit, sich von der Zuzahlungsverpflichtung befreien zu lassen, wenn die gesetzlich festgelegten Belastungsgrenzen überschritten werden. Daher dürfte die Schlussfolgerung der Fraktion DIE LINKE, wonach die Zuzahlungspflicht im System der gesetzlichen Krankenversicherung bei bedürftigen GKV-Versicherten dazu führe, dass notwendige Behandlungsleistungen nicht in Anspruch genommen würden, zu hinterfragen sein.

Indes darf die Steuerungswirkung von Zuzahlungen bezüglich einer übermäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der GKV - insbesondere bei der Praxisgebühr nach § 28 Abs. 4 SGB V - durchaus bezweifelt werden. Gleichwohl ist jedoch eine Stärkung der Eigenverantwortung der GKV-Versicherten bei der Inanspruchnahme von Leistungen der GKV aufgrund der stets nur begrenzt zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel aus Sicht der DKG unerlässlich. Den Zuzahlungen für die vollstationäre Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 4 SGB V ist eine solche Steuerungswirkung im Übrigen schon deshalb nicht beizumessen, da eine vollstationäre

Krankenhausbehandlung im Regelfall auf Grundlage der entsprechenden Verordnung eines niedergelassenen Vertragsarztes erfolgt. Außerdem ist die Verweildauer im Krankenhaus von Behandlungsnotwendigkeiten geprägt und steht folglich gerade nicht im Ermessen der Patienten.

Abwägend und zusammenfassend plädiert die DKG daher für die Beibehaltung der Zuzahlungsregelungen in der GKV.